

## COVID-19-Investitionsprämie

### ACHTUNG – ANTRAGSFRIST ENDET AM 28.2.2021

Sehr geehrte Klientin, sehr geehrter Klient!

Bereits im Herbst haben wir umfassend über die Möglichkeit der Beantragung der „COVID-19-Investitionsprämie“ berichtet.

Die Antragsfrist für diesen einmaligen Investitionszuschuss endet nun mit **28.2.2021**. Bitte denken Sie daran, Ihren Prämienantrag noch zu stellen.

Die Prämie kann über die Homepage der AWS (Austria Wirtschaftsservice, [www.aws.at](http://www.aws.at)) beantragt werden. Dafür müssen Sie sich auf der Homepage registrieren und können dann sehr einfach die Prämie für Investitionen beantragen.

Sie haben auch die Möglichkeit Ihre Sachbearbeiterin/Ihren Sachbearbeiter in unserer Kanzlei zu berechtigen, damit sie/er Ihnen allenfalls beim Ausfüllen und beantragen behilflich sein kann.

Anbei noch einmal die wesentlichen Eckpunkte der Prämie:

- Investitionen, für die erste Maßnahmen zwischen 1.8.2020 und 28.2.2021 gesetzt werden, werden mit 7 % bzw. 14 % (Investitionen in Digitalisierung, Ökologisierung, bestimmte Investitionen im Gesundheitsbereich) gefördert.  
**Bitte beachten Sie, dass es bereits einen Gesetzesantrag gibt, wonach erste Maßnahmen bis 31.5.2021 gesetzt werden können!**
- Investitionen in nicht ökologische Gegenstände (Diesel- oder Benzinkraftfahrzeuge, Anlagen, die fossile Brennstoffe nutzen) sind nicht förderfähig
- Bei der Investitionsprämie handelt es sich um einen nicht rückzahlbaren Zuschuss, der auch dann gewährt wird, wenn es für die Investition bereits andere Förderungen gibt
- Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle Unternehmer im Sinne des § 1 UGB (ausgeschlossen sind staatlichen Einheiten bzw. Unternehmen die in deren Eigentum stehen, soweit sie hoheitlich tätig werden)
- Der Antrag ist jedenfalls bis 28.2.2021 einzubringen
- Pro Antrag müssen zumindest Investitionen in einem Ausmaß von EUR 5.000,00 beantragt werden

**Bitte beachten Sie:**

- Das Setzen von ersten Maßnahmen (Bestellungen, Aufträge, Anzahlungen, ...) muss gegebenenfalls der AWS nachgewiesen werden.
- Wenn Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind, geben Sie die Nettobeträge im Antrag ein
- Bitte beachten Sie, dass die Inbetriebnahme / Fertigstellung der Investition bis 28. Februar 2022 erfolgen muss bzw. bei Projekten über EUR 20 Mio. bis 28.2.2024 **(Achtung: auch hier soll die Frist noch auf 28.2.2023 bzw. 28.2.2025 verlängert werden)**
- Bitte beachten Sie, dass die Rechnungslegung so erfolgen muss, dass auf einer Rechnung ausschließlich förderbare Investitionen ausgewiesen sind (keine anderen Positionen), auch muss zwischen 7 % und 14 % getrennt werden! Vermeiden Sie generell Sammelrechnung bei den begünstigten Gütern.
- Bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts, müssen die einzelnen Gesellschafter jeweils ihren Teil der gemeinsamen Investition beantragen.
- Die Abrechnung muss innerhalb von 3 Monaten nach Fertigstellung/Inbetriebnahme der Investition erfolgen. **(Auch hier soll die Frist noch auf 6 Monate angepasst werden).**

**Tipp:**

- Falls Ihre geplanten Investitionen zeitlich unterschiedlich in Betrieb gehen / fertig gestellt werden, kann es sinnvoll sein, mehrere Anträge zu stellen, da eine Abrechnung (und somit Auszahlung) jeweils nur für einen Antrag möglich ist (Teilabrechnungen sind ausgeschlossen).
- Falls Sie noch nicht wissen, ob Sie eine Investition tätigen, stellen Sie vorsorglich den Antrag – Sie müssen dann ja nicht abrechnen.
- Falls der Betrag der Investition noch nicht genau feststeht, schätzen Sie im Zweifel lieber etwas höher!

***Schöne Semesterferien, viel Freude beim Friseur und beim Einkaufen!***

***Ihr Team von***

***Schachner & Partner***